



Präambel und Statuten
des österreichischen Verbandes
für Modernen Fünfkampf

Österreichischer Verband für Modernen Fünfkampf

A-1040 Wien, Prinz Eugen Straße 12

Tel.: ++43 680 315 9518

E-Mail: office@modernerfuenfkampf.at

URL: www.modernerfuenfkampf.at

ZVR: 330162153

Präambel

Der Österreichische Verband Moderner Fünfkampf (ÖVMF) ist der freiwillige Zusammenschluss aller nationalen Vereine und Verbände, die den Modernen Fünfkampf und/oder seine Subdisziplinen laut UIPM (Union Internationale de Pentathlon Moderne) Reglement wie Laser Run, Biathle oder Triathle ausüben. Er hat deren Interessen nach innen und außen wahrzunehmen und den Modernen Fünfkampf samt Subdisziplinen ideell und finanziell zu fördern. Er versteht sich als Vertreter aller, die den Modernen Fünfkampf und verwandte Sportarten ausüben. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, überregional, politisch und weltanschaulich unabhängig.

Der ÖVMF und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖVMF stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Der ÖVMF bekennt sich zu den positiven sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung. Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖVMF, seine Organe und Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der ÖVMF arbeitet eng mit allen öffentlichen Stellen und den für den Sport relevanten Organisationen und Institutionen zusammen. Er vertritt den Modernen Fünfkampf und seine Subdisziplinen bei diesen und ist auch Mitglied bei der Union Internationale de Pentathlon Moderne (UIPM) sowie Sport Austria. Der ÖVMF strebt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden und seinen Vereinen an, ist die alleinige Vertretung aller diesen Sport Ausübenden gegenüber dem Internationalen Fünfkampfverband (UIPM) und hat das ausschließliche Entscheidungsrecht zu allen UIPM Bewerbungen.

Dem Österreichischen Verband für Modernen Fünfkampf ist der Schutz der personenbezogenen Daten ein großes Anliegen. Wir behandeln die uns anvertrauten Daten entsprechend streng vertraulich und gehen damit verantwortungsvoll um. Dies sehen wir im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aufgrund der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze, als besondere Pflicht.

Statuten

„Österreichischer Verband für Modernen Fünfkampf“ (ÖVMF)

Im Interesse der Lesbarkeit wird daraufhin gewiesen, dass in den Ausführungen der Statuten auf geschlechtsbezogene Formulierungen ausdrücklich verzichtet wurde und somit Frauen und Männer gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Österreichischer Verband für Modernen Fünfkampf“ (ÖVMF).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der ÖVMF ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der ÖVMF arbeitet auf Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes und seinen Subdisziplinen gemäß UIPM (Union International de Pentathlon Moderne) Reglement in Österreich verwendet.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck und Aufgabe des ÖVMF sind vornehmlich:

1. Die Förderung und Pflege des Modernen Fünfkampfes mit allen vom Internationalen Verband UIPM entwickelten Sparten gemäß UIPM Reglement.
2. Die Durchführung und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.
3. Die Durchführung von Lehrgängen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art.
4. Die zur Verfügung Stellung von Ressourcen zur Pflege des Modernen Fünfkampfes.
5. Die Verbindung zum und Vertretung im Internationalen Verband (UIPM).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a. Pflege des Sportes
 - b. Abhaltung von Lehrgängen
 - c. Veranstaltung von nationalen und internationalen Wettkämpfen
 - d. Durchführung der österreichischen Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften aller Altersklassen
 - e. Veröffentlichungen verschiedenster Art und Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
 - f. Einrichtung einer Bibliothek / Medienstelle
 - g. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
2. Materielle Mittel:
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Verbandsumlage
 - b. Erträge aus Veranstaltungen

- c. Spenden von Förderern
- d. Subventionen öffentlicher Stellen und Sportorganisationen
- e. Sportförderungsmittel
- f. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- g. Nenngebühren
- h. Vermietung und sonstige gesetzlich zulässige Einnahmequellen
- i. Trainings-, Lehrgangs- sowie Ausbildungsbeiträge
- j. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der ÖVMF besteht aus Landesverbänden, Vereinen der Landesverbände und seinen Sektionen. Die Mitglieder des ÖVMF gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und Verbandsangehörige.

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - a) ein Aufnahmeansuchen
 - b) die Gemeinnützigkeit
 - c) statutarische Verankerung vom Modernen Fünfkampf laut UIPM Reglement.
2. Außerordentliche Mitglieder
Sind natürliche und juristische Personen, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen fördern. Sie werden vom Vorstand ernannt.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung hiezu ernannte natürliche Personen, die sich um den Österreichischen Verband für Modernen Fünfkampf besondere Verdienste erworben haben.
4. Verbandsangehörige
Sind die Mitglieder des Vorstandes, Vereine, Sektionen und deren Mitglieder, Ausschussmitglieder, die Rechnungsprüfer, aber auch die im Namen der Vereine tätig werdenden Funktionäre, Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer, Schieds- und Kampfrichter, Hilfs- und Fachorgane.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im § 4.1. und § 4.2. genannten Kriterien.
2. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres, das ist der 31.12. jeden Jahres, erfolgen. Er muss dem ÖVMF mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. In einem solchen Fall hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
5. Bei grober Verletzung der statutarischen Vorgaben kann die Verbandsangehörigkeit durch den Vorstand entzogen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörige

1. Mindestens 1/10 der Stimmberechtigten können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
2. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des ÖVMF zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand diesen Betreffenden eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
3. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
4. Die Landesverbände haben dem ÖVMF jährlich bis 15.1. eine Mitgliederstatistik, bestehend aus Mitgliederzahlen, Namen, Jahrgang und Geschlecht, vorzulegen.
5. Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des ÖVMF nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖVMF Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten des ÖVMF und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder und Verbandsangehörigen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des ÖVMF teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Ressourcen des ÖVMF in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
2. der Vorstand (§11)
3. die Rechnungsprüfer (§12) und
4. das Schiedsgericht (§13).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Wahlen werden nur jedes vierte Jahr abgehalten.
2. Alle Mitglieder und Verbandsangehörige sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Stimmberechtigung: Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme, die Landesverbände je 2 Stimmen. Darüber hinaus erhalten die Landesverbände zusätzliche Stimmen in Abhängigkeit der Anzahl ihrer Vereine: 1 Stimme für 3 - 5 Vereine, 2 Stimmen für 6 – 9 Vereine und 3 Stimmen bei mehr als 9 Vereinen. Ebenso erhalten Vereine, deren Athleten innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Wettkampf im Vier- oder Fünfkampf teilgenommen haben, jeweils 1 Stimme.
4. Die Landesverbände sowie die stimmberechtigten Vereine üben ihr Stimmrecht bei der Generalversammlung durch volljährige Vertreter aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
5. Landesverbände, die mit ihrer Verbandsumlage gegenüber dem ÖVMF im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
6. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung über die Landesverbände bekanntzugeben.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten
 - c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs 5 VereinsG)
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
8. Anträge zur Generalversammlung sind von den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
10. Aktives Abstimmungs- und Wahlrecht besteht für alle Stimmberechtigten ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Passives Wahlrecht für alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
11. Die Generalversammlung ist bei einer Anwesenheit von zumindest 50% aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Liegt diese zur festgesetzten Stunde nicht vor, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
12. Wahlmodus und Abstimmungsmodus
 - a. Alle Wahlen und Abstimmungen finden persönlich und offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- b. Über die Vorstandsfunktionen wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
- Präsident
 - 1. Vizepräsident
 - 2. Vizepräsident
 - 3. Vizepräsident
 - Kassier
 - Schriftführer
- c. Um gewählt zu werden, ist einfache Stimmenmehrheit (über 50%) nötig. Wird diese im 1. Wahldurchgang von keinem Kandidaten erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Stichwahl statt.
- d. Hat sich ein Kandidat für mehrere Funktionen zugleich beworben, so sind bei seiner definitiven Wahl für eine Funktion die restlichen Bewerbungen hinfällig.
- e. Gibt es bei der Wahl einer Vorstandsfunktion dreimal hintereinander Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- f. Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss vom Vorstand eingesetzt.
13. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des ÖVMF geändert oder der ÖVMF aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Bei der Wahl der Vorstandsfunktionen hat der Vorstand kein Stimmrecht.
14. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
8. Aberkennung der ordentlichen Mitgliedschaft von Landesverbänden
9. Festlegung der Höhe der Verbandsumlage
10. Freiwillige Auflösung des Verbandes.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖVMF. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002 und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, 1. Vizepräsident (=Stellvertreter), 2. Vizepräsident und 3. Vizepräsident sowie Schriftführer und Kassier.
3. Der Präsident vertritt den ÖVMF nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei wird er insbesondere vom Generalsekretär (wenn eingesetzt), sonst vom Schriftführer unterstützt.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit zu seiner Unterstützung Fachpersonal, welches auch hauptamtlich tätig sein kann, heranzuziehen. Dies umfasst auch die Bestellung eines Generalsekretärs zur Durchführung von administrativen Verbandstätigkeiten.
5. Der Vorstand regelt seine Leitungsaufgaben in Form von Ordnungen, wie eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilungen im Vorstand, eine Sportordnung zur Regelung der sportlichen Belange, ... u.ä.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit Ausschüsse (wie z.B. Sportausschuss, Disziplinarausschuss, ...) einzusetzen und die Ausschussmitglieder zu bestellen. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sie haben eine Geschäftsordnung zu erstellen und vom Vorstand genehmigen zu lassen. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
8. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
9. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Einberufung durchführen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
12. In dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich abstimmen (Umlaufverfahren), wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben.
13. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

14. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
15. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 16) oder Rücktritt (Abs. 17).
16. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
17. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei der Generalversammlung informiert der Vorstand über die geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechnungsprüfer präsentieren ihren Prüfungsbericht.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem ÖVMF bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 14 bis 17 sinngemäß.

§ 13 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus je 2 von den Streitparteien nominierte Vertreten, welche Verbandsangehörige sein müssen, zusammen. Diese Vertreter wählen einen Vorsitzenden.
3. Über Aufforderung durch den Vorstand oder nach Einbringung einer Berufung gegen den Ausschluss haben die Streitparteien binnen sieben Tagen die jeweiligen Vertreter des Schiedsgerichts dem Vorstand namhaft zu machen. Binnen weiterer 14 Tage wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Seine Entscheidungen sind verbandsintern gültig.

§ 14 Auflösung des ÖVMF

1. Die freiwillige Auflösung des ÖVMF kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Verband kann auch durch eine behördliche Verfügung aufgelöst werden.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ÖVMF verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 15 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität in Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Allfällige Übertretungen werden gegebenenfalls durch einen Disziplinarausschuss, der vom Vorstand eingesetzt wird, geahndet.

§ 16 Anti-Doping Bestimmungen

Der ÖVMF sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.